

11.06.21

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds
und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften – Drucksachen 19/28172, 19/30515** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/30515 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, dass sich künftig grundsätzlich alle Reiseveranstalter über den neuen Reisesicherungsfonds absichern müssen. Ausgenommen hiervon sind nach dem Entwurf lediglich Reiseveranstalter, die einen Umsatz aus Pauschalreisen von weniger als drei Millionen Euro erzielen. Sie sollen die Verpflichtung zur reiserechtlichen Insolvenzversicherung auch künftig durch eine Versicherung oder das Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts erfüllen können. In diesen Fällen sollen die Versicherung und das Kreditinstitut ihre Einstandspflicht auf 22 Prozent des Jahresumsatzes des jeweiligen Reiseveranstalters beschränken können.

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Rahmendaten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, durch externe Berater hat allerdings ergeben, dass die angenommene maximale Schadenshöhe von 22 Prozent des Umsatzes nur für den Durchschnitt aller Insolvenzfälle auskömmlich sein dürfte. Daraus folgt, dass der Entwurf das Risiko einer unzureichenden Absicherung begründet. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz enthalten daher den Vorschlag, anstelle des genannten Prozentsatzes einen Festbetrag von einer Million Euro vorzusehen. Zudem sollten Reiseveranstalter mit Umsätzen zwischen drei und zehn Millionen Euro ihre Insolvenzversicherungspflicht ebenfalls durch eine Versicherung oder das Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts erfüllen können, in diesen Fällen sollte eine Haftungsbeschränkung allerdings nicht zulässig sein.

Die Versicherer haben dargelegt, dass sich in der maßgeblichen Gruppe von Reiseanbietern bis zu einer Umsatzgröße von drei Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020 rund 100 Fälle von Insolvenzen ereignet haben. Dabei sei in keinem Fall ein Schaden von mehr als einer Million Euro entstanden.

Es kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass künftig Insolvenzschaäden entstehen, die eine Million Euro übersteigen. Sollte sich ein solcher Fall ereignen, könnte sich das jeweilige Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut darauf berufen, die geschädigten Reisenden nur anteilig entschädigen zu müssen. Dies widerspräche der gesetzgeberischen Zielsetzung, stets eine umfassende Absicherung der Reisenden zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

vertieft zu prüfen, ob es rechtlich zulässig und unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte zielführend wäre, die vorgesehene Ausnahmeregelung für Unternehmen, die Umsätze von weniger als drei Millionen Euro erzielen, wie folgt zu modifizieren:

- Unternehmen, die Umsätze unterhalb des Schwellenwerts von drei Millionen Euro erzielen, dürfen sich nur dann außerhalb des Reisesicherungsfonds absichern, wenn sie hierfür einen jährlichen „Ablösebetrag“ an den Reisesicherungsfonds zahlen.
- Tritt ein den Betrag von einer Million Euro übersteigender Schaden ein, wickelt die Versicherung den Schaden zunächst vollständig ab, erhält jedoch eine Erstattung durch den Reisesicherungsfonds in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Betrags.

- Die mit einer Versicherung vereinbarte Begrenzung der Einstandspflicht auf eine Million Euro ist nur wirksam, wenn vorher der Ablösebetrag an den Reisesicherungsfonds gezahlt wurde.
- Der Ablösebetrag wird auf versicherungsmathematischer Basis pauschal festgelegt und gegebenenfalls jährlich angepasst.